



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Apen in Hengstforde

vom 01.05.1999

veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 23.04.1999

1. Änderungssatzung vom 23.10.2001

gültig ab 01.01.2002

veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 02.11.2001

2. Änderungssatzung vom 11.03.2003

gültig ab 01.04.2003

veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 19.03.2003

3. Änderungssatzung vom 05.04.2011

gültig ab 01.05.2011

veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 15 vom 15.04.2011

4. Änderungssatzung vom 19.09.2017
gültig ab 01.01.2018
veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 35 vom 17.11.2017



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades

Aufgrund der §§ 8, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 5 der Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Apen in Hengstforde vom 23.04.1999 (NWZ vom 23.04.1999) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 19.09.2017 folgende Satzung beschlossen: (Beschlussdaten siehe Deckblatt)

§ 1 Allgemein

1. Die Gemeinde Apen betreibt das Freibad in Hengstforde als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einzelkarten	Kinder und Jugendliche *)	1,50 Euro
	Erwachsene	3,00 Euro
Zehnerkarten	Kinder und Jugendliche *)	12,00 Euro
	Erwachsene	24,00 Euro
Saisonkarten	Kinder und Jugendliche *)	35,00 Euro
	Erwachsene	75,00 Euro
	Familienkarte	140,00 Euro
Sonderveranstaltungen	Kinder und Jugendliche *)	1,50 Euro
	Erwachsene	3,00 Euro

Ab dem 3. Geburtstag ist für Kinder Eintritt zu entrichten.

2. Die mit einem *) gekennzeichneten Benutzungsgebühren gelten auch für Schüler und Studenten. Für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis gilt eine 50 %ige Ermäßigung.
3. Eine Reduzierung der Saisonkartengebühren im Laufe der Saison erfolgt nicht.
4. Die Saisonkarteninhaber sind berechtigt, am Frühschwimmen teilzunehmen. Urlaubsgäste und Wohnmobilisten, die am Frühschwimmen teilnehmen möchten, haben sich bei der Schwimmbadaufsicht zu melden.
5. Die Gemeinde Apen behält sich vor,
 - a) das Bad für die Durchführung von Sportveranstaltungen zu sperren;
 - b) das Bad bei sonstigen Veranstaltungen für den allgemeinen Badebetrieb zu sperren und dafür ein Sonderentgelt zu erheben;
 - c) die Öffnungszeiten des Bades bei kalter und nasser Witterung einzuschränken.

Eine Erstattung von Benutzungsgebühren kann aus diesen Maßnahmen nicht hergeleitet werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch die Gemeinde Apen gegen Aushändigung einer Benutzerkarte erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung „Freibad Hengstforde“ gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

§ 5

Inkrafttreten

(siehe Deckblatt)